

Aufgrund dieser Änderung der Beiträge in der Angestelltenversicherung betragen die Versorgungsabgaben für angestellte Ärztinnen und Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung:

- a) Versorgungsabgabe gemäß § 21 (1) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**
Angestellte Ärztinnen und Ärzte, die sich zugunsten der Nordrheinischen Ärzteversorgung von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und die ein Bruttoarbeitsentgelt von mindestens € 6.350,00 monatlich erhalten, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 1.187,45 monatlich.
- b) Versorgungsabgabe gemäß § 34 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**
Angestellte Ärztinnen und Ärzte, die sich nicht von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und deren Bruttoarbeitsentgelt mindestens € 6.350,00 monatlich beträgt, haben Versorgungsabgaben in Höhe von € 356,24 monatlich zu leisten.
- c) Versorgungsabgabe gemäß § 21 (2) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**
Beamtinnen und Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Gehalt mindestens € 6.350,00 monatlich beträgt, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 356,24 monatlich.

Angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie Beamtinnen und Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Bezüge unter dem oben angegebenen Satz von € 6.350,00 monatlich liegen, leisten Versorgungsabgaben entsprechend den Beiträgen zur Angestelltenversicherung bzw. 3/10 der ihrem Gehalt entsprechenden Angestelltenversicherungsbeiträge. Der Beitrag zur Angestelltenversicherung beträgt 18,7 % der monatlichen Bruttobezüge.

Geschäftsbericht 2015 der Nordrheinischen Ärzteversorgung liegt aus

Der ungekürzte und mit dem Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 2015 liegt bei allen Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein aus. Er kann von allen **Kammerangehörigen** auf Wunsch eingesehen werden.

Rentenbemessungsgrundlagen und laufende Versorgungsleistungen für 2017

Gemäß § 9 (2) Satz 2 der ab 01.01.2014 geltenden Fassung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung hat die Kammerversammlung in ihrer Sitzung am 19. November 2016 beschlossen:

Die Rentenbemessungsgrundlagen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 sowie die laufenden Versorgungsleistungen werden zum 01.01.2017 nicht erhöht und bleiben damit unverändert.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte durch Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 02.12.2016 - Vers 35-21-2 (22) - III B 4 -.

Rudolf Henke
Präsident der Ärztekammer Nordrhein
und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses
der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Engagiert für Gesundheit.



Ämtliche Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Alle **ämtlichen Bekanntmachungen** der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein** – Körperschaft des öffentlichen Rechts – finden Sie im Internet unter www.kvno.de (§ 16 der Satzung).

Dort erfolgen in der Rubrik „Ämtliche Bekanntmachungen“ sämtliche Veröffentlichungen insbesondere der **Satzung** und sonstiger allgemeiner Bestimmungen wie dem **Honorarverteilungsmaßstab (HVM)** sowie der **Verträge** und **Richtlinien**, soweit sie Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen.

Kurzlink: www.kvno.de/bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen treten – soweit in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist – am achten Tage nach der Veröffentlichung (Einstelldatum ins Internet) in Kraft.

Ausschreibung von Vertragsarztsitzen

In den ämtlichen Bekanntmachungen werden alle im Landesteil Nordrhein nachzubesetzenden **Sitze von Vertragsärzten** oder **Psychotherapeuten** mit der geltenden Bewerbungsfrist ausgeschrieben (§ 103 Abs. 4 Satz 1 SGB V).

Bedarfsplanung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen

In den ämtlichen Bekanntmachungen wird die Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen auf Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen veröffentlicht (§§ 16 Abs. 7, 16 b Abs. 4 Ärzte-ZV).



Die Notapotheke der Welt.

Jede Spende hilft: www.medeor.de



Volksbank Krefeld

IBAN: DE12 3206 0362 0555 5555 55